Landkreis Neu-Ulm

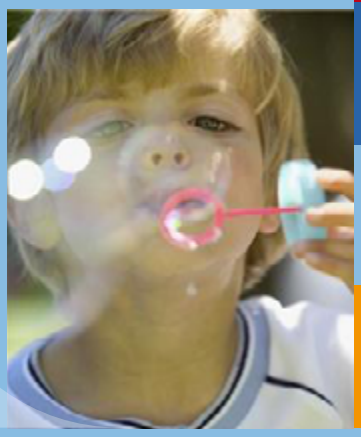

Handbuch für Pflegeeltern

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Neu-Ulm
Fachbereich Jugend und Familie
Kantstr. 8
89231 Neu-Ulm

E-mail: poststelle@landkreis-nu.de
Internet: www.landkreis-nu.de

Bilder:
Adobe Stock
Pixabay

Stand:
April 2024

Handbuch für Pflegeeltern

des Fachbereichs Jugend und Familie
des Landkreises Neu-Ulm

Vorwort

Einleitung 9

1. Formen der Pflege **10**

1.1 Wochenpflege

1.2 Vollzeitpflege

1.3 Verwandtenpflege

1.4 Bereitschaftspflege/Kurzzeitpflege

1.5 Pädagogische Förderpflege

1.6 Tagespflege und Kindertagesbetreuung

2. Kriterien/Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes **12**

2.1 Bewerbungsverfahren

2.2 Bewerbungsunterlagen

2.3 Eignungskriterien

2.4 Persönliche Motivation

3. Pflegeerlaubnis und Pflegebestätigung **14**

3.1 Rechtliche Aspekte / Verankerung

3.2 Pflegeuntersagung

4. Pflegevermittlung **17**

4.1 Vermittlungsprozess

4.2 Eine Hilfe zur Erziehung des Kindes

4.3 Aufgaben / Zuständigkeiten des Jugendamtes

5. Pflegegeld **19**

5.1 In der Wochenpflege

5.2 In der Vollzeitpflege

5.3 In der Bereitschaftspflege

5.4 In der Pädagogischen Förderpflege

5.5 Einkommenssteuerliche Behandlung des Pflegegeldes

6. Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern / Vormund **21**

6.1 Pflegevereinbarung

6.2 Kindergarten / Schule

6.3 Sonstige Regelungen

6.4 Schweigepflicht

6.5 Kündigung / Ende des Pflegeverhältnisses

7. Zusammenleben mit dem Pflegekind **23**

7.1 Anforderungen an die Pflegeeltern

7.2 Erste Aufgaben der Pflegefamilie

7.3 Hilfeplanung

7.4 Probleme mit dem Pflegekind

7.5 Besuchskontakte des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie

7.6 Auslandsaufenthalte

7.7 Zukunftssicherung des Pflegekindes

7.8 Ablösungsprozess

7.9 Kostenbeitrag bei Einkommen des jungen Menschen

8. Haftungsfragen 27
9. Unfallversicherung 27
10. Krankenversicherung 27
11. Rentenversicherung 27
12. Andere finanzielle und soziale Leistungen 28
12.1 Kindergeld
12.2 Erziehungsgeld / Elternzeit
12.3 Arbeitslosengeld I und II / Leistungen nach SGB XII / Wohngeld
12.4 Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Pflegeeltern
13. Gesetzliche Grundlagen 29
13.1 Grundlagen
13.2 Allgemeines
13.3 Ausübung der Personensorge / Alltagssorge durch die Pflegeeltern
13.4 Übertragung der Personensorge auf die Pflegeeltern
13.5 Anspruch auf die Herausgabe des Kindes
13.6 Wegnahme von Pflegepersonen
13.7 Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind
13.8 Gefährdung des Kindeswohls
14. Anlagen 37
14.1 Literaturempfehlungen
14.1.1 Bücher
14.1.2 Internet
14.2 Beratungsangebote
14.3 Erfahrungsbericht von Pflegeeltern und Pflegekind (Vorlage zur Hilfeplanung)
14.4 Checkliste für Bereitschaftspflegeeltern
14.5 Informationsblatt zur Elterlichen Sorge / Alltagssorge
14.6 Medizinische Stellungnahme
14.7 Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber und Einverständniserklärung
14.8 Hinweise zum Datenschutz

Vorwort

Liebe Pflegeeltern,

Sie haben ein oder mehrere Kinder zur Pflege aufgenommen oder sich darum beworben. Für Ihre Bereitschaft danke ich Ihnen sehr herzlich!

Sich eines Kindes anzunehmen, es zu betreuen und zu erziehen, ihm Liebe und Zuneigung zu schenken – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie nehmen diese große Aufgabe an und geben Kindern ein Zuhause.

Ich bin froh, dass es in unserem Landkreis Neu-Ulm Menschen gibt wie Sie, die eine solch verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Ihre Pflegekinder sind Teil Ihrer Familie. Sie helfen ihnen mit viel Geduld und liebevollem Gespür, selbstverantwortliche Menschen zu werden.

Dies ist nicht immer leicht. Krisen und Rückschläge bleiben nicht aus. Und dennoch dürften die meisten von Ihnen den Satz unterschreiben, dass Ihre Pflegekinder Ihr Leben bereichern. Pflegeeltern und Pflegekinder in einer guten, innigen und tragfähigen Beziehung – das zu erreichen, ist das Ziel des Fachbereichs „Jugend und Familie“ des Landratsamtes Neu-Ulm. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne für Rückfragen bereit.

Zudem fasst dieses Handbuch alles Wichtige und Wissenswerte über die Erziehung von Pflegekindern zusammen. Es soll hilfreiche Informationen und Ratschläge für Ihren Pflegealltag geben. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihnen und Ihren Familien alles Gute!

Herzliche Grüße

Ihre

Treu Eva
Landrätin des Landkreises Neu-Ulm

Einleitung

Die Entwicklung des Pflegekinderwesens reicht in seinen Wurzeln bis ins Mittelalter, wo es häufig vorkam, dass Kinder weggegeben wurden. Wegen gesellschaftlicher Verpflichtungen der Hausfrau wurden kleinste Kinder zu Ammen gegeben, die sich um die Versorgung kümmerten; auch kranke oder behinderte Kinder wurden gegen Entlohnung an Verwandte abgegeben. Das aufkommende Industriezeitalter zwang Tagelöhner dazu, die Kinder abzugeben, um sich selbst verdingen zu können. Auch der Wunsch nach verbesserten Lebensbedingungen für die Kinder war ein Grund, die Kinder zu wohlhabenden Familien zu vermitteln. Armut und Krankheit brachte Familien dazu, ihre Kinder auszusetzen. Dies führte zu der Errichtung von Findelanstalten, aber auch zu einer ersten Form von Pflegefamilien, die auf Grundlage von Armenordnungen tätig waren. Die Pflegeverhältnisse resultierten häufig aus sozialer Benachteiligung und heute nicht mehr vorstellbarer Verarmung und Verelendung und weniger aus persönlichem Versagen der Eltern.

Nach dem 2. Weltkrieg waren die Möglichkeiten zur Inpflegenahme bei weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr gegeben. Zerbombte Wohnungen, die Notwendigkeit der Berufstätigkeit der Erwachsenen und die großen Anstrengungen des Wiederaufbaus sowie der Verlust der Großfamilie führten zu einem verstärkten Ausbau der Waisenhäuser. Reformbewegungen, die in den 70er Jahren einsetzten, veränderten einerseits die Waisenhäuser in ihren oft desolaten Verhältnissen nachdrücklich, andererseits gewann die Pflegeelternschaft wieder an Bedeutung. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das seit 1990 gültig ist, hat den Pflegeeltern einen eigenen Platz mit mehr Rechten und einer entsprechenden Entlohnung eingeräumt. Die Bedeutung der Pflegefamilien hat unter dem Aspekt der Erkenntnisse der Psychologie eine neue Qualität erhalten. Der „biologischen Elternschaft“ wurde die „soziale Elternschaft“ mit der sich entwickelnden Eltern-Kind-Beziehung ein neuer kindbezogener Blickwinkel gegenübergestellt. Dies leitete auch die Neustrukturierung und -ausrichtung des Pflegekinderwesens mit den verstärkten Anforderungen nach Hilfe und Begleitung für Pflegeeltern und deren Qualifizierung ein.

Der weitere Ausbau der Pflegeelternschaft führte zu einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote, die den Bedarf nach kurzzeitiger Pflege wie auch nach Dauerpflege abdeckten. Der gemeinsame Kontext besteht in der Grundformel, dass ein Pflegekind ein Kind auf Zeit ist, auch wenn diese Dauer häufig nicht vorhersehbar ist. Die Pflegeeltern sind Partner der Jugendhilfe und in deren Auftrag tätig. Die Gründe für die Inpflegegabe haben sich seit ihrem Ursprung verändert; auch der Anspruch an die Pflegeeltern und deren Einstellung ist nicht mehr derselbe, aber der Effekt, Kindern ein stabiles Zuhause zu ermöglichen, ist unverändert aktuell.

1. Formen der Pflege

1.1 Wochenpflege

Die Wochenpflege stellt die Betreuung des Kindes durch eine Pflegestelle an fünf bis sechs Tagen pro Woche, auch über Nacht, sicher. Es muss abgeklärt werden, ob ein Wochenpflegeverhältnis ausreicht, um den Hilfebedarf des Kindes zu decken.

1.2 Vollzeitpflege

Im Rahmen einer Vollzeitpflege lebt das Kind ununterbrochen im Haushalt der Pflegeeltern. Ein Vollzeitpflegeverhältnis kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt oder auf Dauer angelegt sein. Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie des Kindes ist angestrebt, aber nicht in allen Fällen realisierbar. Die Pflegefamilie wird entsprechend dem Alter, dem Geschlecht, der Entwicklung des Kindes und den besonderen Anforderungen des Kindes, ausgewählt.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Vollzeitpflegefamilie erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern nicht in der Lage sind, das Kind dauerhaft selbst zu versorgen. Gründe hierfür sind oft eine Überforderung oder Überlastung der Personensorgeberechtigten/Eltern. Natürlich können auch andere Ursachen, wie z.B. eine längere Krankheit oder ein sehr weit entfernter Arbeitsplatz, vorliegen. In vielen Fällen beantragen die Personensorgeberechtigten/Eltern Hilfen beim Jugendamt, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist. Die geeignete Hilfeart für das Kind wird dann gemeinsam mit dem Jugendamt festgelegt. Die Vollzeitpflege ist grundsätzlich eine von mehreren Hilfemöglichkeiten, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz vorsieht. In Fällen der Kindeswohlgefährdung kann ein Kind auch auf Beschluss des Familiengerichts und damit ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten/Eltern in einer Pflegestelle untergebracht werden.

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses wird ein Hilfeplan innerhalb der ersten sechs Monate erstellt, der in regelmäßigen Abständen überprüft und halbjährlich fortgeschrieben wird. Die Hilfeplanung erfolgt in gemeinsamen Gesprächen zwischen dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes, den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Pflegefamilie und dem Kind. Weitere Fachkräfte/Institutionen werden je nach deren Beteiligung in die Hilfeplangespräche mit einbezogen. In den Hilfeplangesprächen werden die weiteren Ziele der Maßnahme, aber auch die Umgangsregelungen zwischen dem Kind und den Personensorgeberechtigten/Eltern festgelegt. Die Möglichkeit, dass das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehrt, hat oberste Priorität, weshalb auch für die Eltern des Kindes geeignete Hilfen bereitgestellt werden.

Verändern sich die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie in einer Art und Weise, dass die Rückkehr des Kindes in die Familie geplant werden kann, sollen die Pflegeeltern diesen Prozess unterstützen. Ist jedoch die Herkunftsfamilie längerfristig nicht in der Lage, die erforderlichen positiven Veränderungen herbeizuführen, verbleibt das Kind auf unbestimmte Dauer weiterhin in der Pflegefamilie.

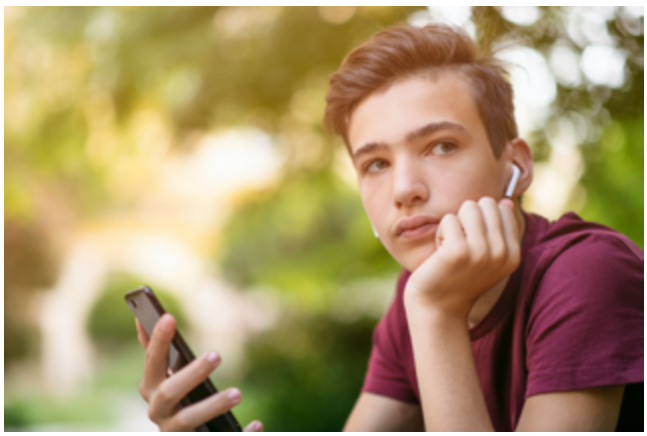

1.3. Verwandtenpflege

Unter Verwandtenpflege versteht man ein Wochen- oder Vollzeitpflegeverhältnis, welches bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Verwandtschaftsgrad durchgeführt wird.

1.4 Bereitschaftspflege/Kurzzeitpflege

Wird kurzfristig eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Kind benötigt, kommen Bereitschaftspflegefamilien in Betracht. Die Dauer der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist auf maximal drei Monate angelegt und dient der vorübergehenden Versorgung des Kindes. Während dieser Zeit wird abgeklärt, ob das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Ist für diese Kind ein längerfristiges Pflegeverhältnis erforderlich, so kann auch die bisherige Bereitschaftspflegefamilie als Dauerpflegefamilie in Frage kommen. Als Starthilfe für diese sehr kurzfristige Betreuung gibt es eine Checkliste, anhand derer die nötigen Informationen auf einen Blick zusammengestellt werden.

1.5 Pädagogische Förderpflege

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gibt es Förderpflegefamilien, die dem höheren Erziehungsbedarf des jeweiligen Kindes entsprechen. Die Pflegeeltern sollten über eine sozialpädagogische oder heilpädagogische Ausbildung verfügen, um dem besonderen Förderbedarf gerecht zu werden.

1.6. Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung

Für Kinder ist die Tagespflege oder der Besuch einer Kindertageseinrichtung eine Ergänzung zu der elterlichen Betreuung nach den Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Kriterien/Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes

2.1. Bewerbungsverfahren

Wer ein Kind in einer der oben genannten Pflegeformen bei sich aufnehmen möchte, sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz im Landkreis Neu-Ulm; bzw. Erlaubnis des Wohnort-Jugendamtes
- Akzeptanz eines Pflegekindes durch den Partner und die eigenen Kinder in der Pflegefamilie
- stabile Partnerbeziehung der Pflegeeltern
- angemessene räumliche Voraussetzungen zur persönlichen Entfaltung des Pflegekindes
- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse
- Bereitschaft zur Kooperation mit der Herkunftsfamilie
- Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen/Kulturen
- Mobilität
- Bereitschaft zur Fortbildung
- bei pädagogischer Förderpflege eine sozialpädagogische oder heilpädagogische Ausbildung
- Nachweis eines Kurses „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ bei der Bewerbung um einen Säugling/ein Kleinkind

Pflegefamilien, die ihren Wohnsitz in einem anderen Zuständigkeitsbereich haben, müssen die vorhandene Pflegeerlaubnis des zuständigen Wohnort-Jugendamtes dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes im Jugendamt Neu-Ulm zur Ansicht vorlegen, um sich um die Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Landkreis Neu-Ulm bewerben zu können. Vor einer Belegung wird das örtlich zuständige Jugendamt zum konkreten Platzierungswunsch befragt.

Weitere Kriterien richten sich nach den speziellen Bedürfnissen und Anforderungen des jeweiligen Kindes und dessen Herkunftsfamilie. Das Vorhandensein eigener Kinder oder ein Haushalt ohne weitere Kinder könnte hier zur Abwägung kommen. Ebenso wie beispielsweise die Herkunft aus einem anderen Kulturkreis, das Beherrschen bestimmter Sprachen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, bzw. Glaubensrichtung.

2.2 Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen müssen bei der Bewerbung erbracht werden:

- Fragebogen für Pflegebewerber
- Einverständniserklärung
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren
- medizinische Stellungnahme
- Lebensberichte und Fotos
- die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ wird allen Pflegeeltern und -bewerbern empfohlen; die Kosten werden gegen Nachweis erstattet

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten Bewerber eine Einladung zum nächsten Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern. In diesem, aus mehreren Teilen bestehenden Seminar, soll die Gelegenheit zu einer umfassenden Information sowie zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Anforderungen und den möglichen Problemen gegeben werden. Auch der gegenseitige Erfahrungsaustausch ist ein wichtiger Aspekt der Seminarreihe. Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar ist für die Interessenten bzw. Bewerber kostenlos.

Nach dem Seminar schließen sich individuelle Bewerbungsgespräche und mindestens ein Hausbesuch an, bei dem noch ausstehende Fragen geklärt und ein gegenseitiges vertrauensvolles Kennenlernen erzielt werden soll. Auch die eigenen Möglichkeiten, Hoffnungen und Grenzen werden dabei mit den Pflegeeltern und den im Haushalt lebenden Kindern und anderen Familienmitgliedern besprochen.

Für Pflegeeltern und -bewerber gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, an den Fortbildungen/Themenabenden teilzunehmen und sich informell beim Pflegeeltern-treff auszutauschen. Das Jahresprogramm ist unter www.landkreis.neu-ulm.de eingestellt.

2.3. Eignungskriterien

Folgende Kriterien sollten in der Pflegefamilie erfüllt sein:

- Problemlösekompetenz
- Toleranz
- Flexibilität
- Offenheit
- Humor
- Berechenbarkeit
- emotionale Wärme, die eine Bindung zum Pflegekind ermöglicht
- eine ausreichende wirtschaftliche Grundsicherung
- genügend Wohnraum, der Platz und Raum für das Pflegekind bietet (für ältere Kinder/Jugendliche wäre ein eigenes Zimmer wünschenswert)
- Zeit für eine intensive Zuwendung zum Pflegekind
- keine Erkrankungen, welche die Betreuung des Kindes beeinträchtigen könnten
- Akzeptanz des Pflegekindes in der Familie, Verwandtschaft, Bekanntschaft, Nachbarschaft
- Einverständnis des Vermieters zur Aufnahme eines Pflegekindes (Die Aufnahme eines Pflegekindes ist ohne eine ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Empfohlen ist jedoch, die geplante Aufnahme rechtzeitig anzusprechen und den Vermieter zu informieren.)
- Akzeptanz der Herkunftsfamilie des Pflegekindes
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den beteiligten Fachstellen und Institutionen
- Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfen für das Pflegekind

2.4. Persönliche Motivation

Es gibt unterschiedliche Gründe, aus denen eine Familie sich entscheidet, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Die Pflegeeltern sollten sich im Klaren darüber sein, aus welcher Motivation sie den Wunsch nach einem Pflegekind hegen. Im Bewerbungsverfahren wird durch den zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend und Familie in mehreren Gesprächen angeregt, sich der eigenen persönlichen Motive bewusst zu werden und diese, auch gemeinsam mit anderen Pflegeeltern zu reflektieren. Die Erfahrungen mit den eigenen Kindern und das Bedürfnis, auch fremden Kindern eine sichere und stabile Erziehung zu ermöglichen, können ein wichtiger Grund sein. Auch die beruflich gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind eine Basis, sich als Pflegepersonen zu bewerben. Die eigene, oftmals ungewollte Kinderlosigkeit könnte Anlass sein, sich mit der Aufnahme von Pflegekindern auseinander zu setzen. Allein finanzielle Anreize sind jedoch zu kurz gegriffen, sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu widmen.

3. Pflegeerlaubnis und Pflegebestätigung

3.1. Rechtliche Aspekte/Verankerung

Eine Pflegeerlaubnis benötigt, wer ein Kind im Rahmen von Wochen- oder Vollzeitpflege längerfristig in seinem Haushalt aufnehmen möchte. Der Vormund sowie Verwandte bis zum 3. Grad sind von der Pflegeerlaubnis befreit. Grundsätzlich sind alle Pflegeverhältnisse dem örtlichen Jugendamt anzumelden. Das Jugendamt hat die Verpflichtung, sich in einem so genannten Antrittsbesuch persönlich über die Verhältnisse in der Pflegefamilie zu informieren und vom Wohlergehen des Pflegekindes zu überzeugen.

Art. 34 AGSG
Pflegeerlaubnis

(1) [1]Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. [2]Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) [1]Die Pflegeerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. [2]Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Art. 37 AGSG
Mitteilungspflicht

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhebt. [2]Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Abs. 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. [2]Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. [3]Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugeben. [4]Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Art. 38 AGSG
Rechte des Jugendamts

(1) [1]Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. [2]Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. [3]Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. [4]Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 40 AGSG
Untersagung der Pflegetätigkeit

(1) Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 verweigert werden müsste.

3.2. Pflegeuntersagung

Bestehen schwerwiegende Gründe, die dem Wohl des Kindes entgegenwirken, kann eine Familie vom Bewerbungsverfahren oder der Aufnahme eines Pflegekindes ausgeschlossen werden. Ein bereits bestehendes Pflegeverhältnis kann beendet werden. In diesem Fall wird vom Jugendamt eine sogenannte Pflegeuntersagung ausgesprochen, die auch schriftlich in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen kann. Das Jugendamt hat das Recht, das Pflegekind in seinen Räumen im Haushalt der Pflegefamilie aufzusuchen, auch wenn die Pflegeeltern von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Art. 35 AGSG
Versagungsgründe

[1]Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. [2]Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 36 AGSG
Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis

(1) [1]Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 35 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. 2Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1. das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verlässt,
2. das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 42 Abs. 1 SGB VIII oder auf richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder
3. das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

Art. 39 AGSG
Untersagung der Pflegestellenvermittlung

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen.

Folgendes können schwerwiegende Gründe sein:

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. (Grundlage: §72a SGB VIII)
- Ungesicherte wirtschaftliche Verhältnisse (Überschuldung)
- Obdachlosigkeit
- kein geregeltes Aufenthaltsrecht nach dem Ausländergesetz
- aktuelle Trennungs- oder Scheidungsverfahren
- Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht bei eigenen Kindern
- geplante Auswanderung oder längerer Auslandsaufenthalt der Pflegebewerber
- Abhängigkeit von Medikamenten, Drogen oder Alkohol
- psychische Erkrankung/Instabilität
- physische Krankheiten, die nachhaltig die Versorgung des Pflegekindes beeinträchtigen oder in absehbarer Zeit lebensverkürzend sind
- Verhalten gegenüber dem Pflegekind, das eine Kindeswohlgefährdung darstellt
- Nichteinhaltung hygienischer Grundstandards

4. Pflegevermittlung

4.1. Vermittlungsprozess

Das Ziel der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist es, dem Kind weiterhin das Leben in einer Familie zu ermöglichen. Diese Pflegefamilie soll eine gute Förderung, eine gesicherte Versorgung und eine liebevolle Unterstützung ermöglichen.

Im Idealfall erfolgt die Vermittlung in einem Prozess, in dem das Kind, die leiblichen Eltern und die Pflegefamilie nach und nach miteinander in Kontakt treten. Durch dieses schrittweise Aufeinanderzugehen haben die Beteiligten die Möglichkeit, sich näher kennenzulernen, um dabei festzustellen, ob eine Pflegevermittlung für alle vorstellbar ist. Falls die Beteiligten diesen Prozess intensiv fortsetzen, entsteht eine zunehmende Verbindlichkeit, die mit dem Pflegebeginn abgerundet wird.

Die eigenen Kinder der Pflegefamilie und andere Familienmitglieder sind in diesen Prozess ebenfalls einzubinden, ebenso z. B. der Kindergarten, die Schule oder Beratungsstellen. Es sollten Besuchstage oder Wochenend- und Ferienaufenthalte für eine Anbahnung der Pflegekinder vorab eingeplant werden. Es gibt jedoch daneben die zwingende Notwendigkeit, diesen Anbahnungsprozess in möglichst kurzer Zeit zu erledigen, um eine Zwischenbetreuung für die Kinder zu vermeiden.

In vielen Fällen beantragen die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Jugendamt Hilfe für ihr Kind, wenn sie nicht (mehr) in der Lage sind, für eine angemessene Versorgung des Kindes zu sorgen. Der zuständige Mitarbeiter im Sozialen Dienst klärt mit den Personensorgeberechtigten/Eltern den Erziehungs- und Betreuungsbedarf des Kindes.

Der Erziehungsbedarf eines Kindes, das in einer Vollzeitpflegefamilie untergebracht werden soll, umfasst mehrere Bereiche. Wichtig ist neben der Sicherstellung einer regelmäßigen materiellen Versorgung und Betreuung auch eine angemessene emotionale Zuwendung. Durch die Zuverlässigkeit und Konsequenz der Pflegeeltern entsteht für das Kind ein stabiler Rahmen, der Sicherheit und Geborgenheit vermittelt. Abhängig von der individuellen Entwicklung des Kindes können therapeutische Maßnahmen, psychologische Unterstützung oder eine besondere pädagogische Förderung ergänzend notwendig sein.

Der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes wählt gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst eine Pflegefamilie aus, die den Bedürfnissen des Kindes am ehesten gerecht werden könnte. Kann sich die Pflegefamilie nach einer zunächst anonymen Darstellung des Kindes und seines individuellen Erziehungs- und Betreuungsbedarfes grundsätzlich vorstellen, dieses Kind bei sich aufzunehmen, werden nähere Angaben über das zukünftige Pflegekind, dessen bisherige Lebensgeschichte und derzeitige Familiensituation weitergegeben.

Ist die Pflegefamilie bereit, das Kind aufzunehmen, kommt es zu einem Erstkontakt zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern unter Anleitung des Mitarbeiters des Sozialen Dienstes. Bei diesem Gespräch können sich die Beteiligten etwas besser kennen lernen und gemeinsam feststellen, ob eine Zusammenarbeit im Rahmen des angestrebten Vollzeitpflegeverhältnisses denkbar wäre.

Stehen die Beteiligten dem Pflegeverhältnis positiv gegenüber, wird dem Kind die Möglichkeit gegeben, in einem Anbahnungs- und Kennenlernprozess die Pflegeeltern und deren Kinder ohne Zeitdruck kennen zu lernen. Können sich alle Beteiligten das Zustandekommen des Vollzeitpflegeverhältnisses vorstellen, wird in einem gesonderten Gespräch ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele und Perspektiven festgehalten werden. In regelmäßigen Abständen finden weitere Hilfeplangespräche statt, in denen die vereinbarten Ziele überprüft und fortgeschrieben werden.

In machen Fällen ist jedoch schneller Handlungsbedarf notwendig, so dass eine schrittweise Anbahnung nicht immer möglich ist. In solchen Situationen kann ein Kind sehr kurzfristig vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden, damit etwas mehr Zeit zur Verfügung steht, um abzuklären, was weiter geschehen soll, welcher Hilfebedarf gegeben ist und welche Pflegefamilie den Anforderungen am ehesten gerecht werden könnte.

Sollten im Laufe des Vermittlungsprozesses Probleme auftreten, mit denen man als Pflegefamilie zuvor nicht gerechnet hat, ist es von Vorteil, dies sofort zu äußern und um Unterstützung zu fragen.

4.2. Eine Hilfe zur Erziehung des Kindes

§ 27 SGB VIII
[Hilfe zur Erziehung]

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

§ 33 SGB VIII
[Vollzeitpflege]

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

4.3. Aufgaben/Zuständigkeiten des Jugendamtes

In direkter Zusammenarbeit mit den Beteiligten eines Pflegeverhältnisses obliegen dem Jugendamt folgende Aufgaben:

- Eignungsüberprüfung der Pflegebewerber
- Ausstellung der Pflegeerlaubnis oder -bestätigung
- Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien
- alltagsorientierte Unterstützung der Pflegefamilie
- Begleitung und Überprüfung laufender Pflegeverhältnisse und Stabilisierung des Pflegeverhältnisses
- Begleitung einer geplanten Rückführung
- Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern im Hinblick auf deren Stärkung ihrer Erziehungsverantwortung
- Regelung der Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern
- Beratung und Unterstützung aller Beteiligten in Gruppen- und Einzelgesprächen
- Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen
- Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen den Beteiligten
- Unterstützung der Pflegefamilie bei familiengerichtlichen Verfahren
- Übernahme von Aufgaben zum Schutz des Kindes
- Hilfestellung für Volljährige, die weiterhin in der Pflegefamilie leben
- Wirtschaftliche Jugendhilfe (Kostenbeitrag der Eltern des Kindes und des Kindes selbst, Berechnung und Auszahlung des Pflegegeldes)
- Ausstellen von Bestätigungen für den Rentenversicherungsträger

5. Pflegegeld

5.1. In der Wochenpflege

Eine Wochenpflegestelle erhält bei fünf Betreuungstagen wöchentlich 85 % und bei sechs Betreuungstagen wöchentlich 92,5 % der entsprechenden Pflegepauschale in der Vollzeitpflege (vgl. Punkt 5.2.).

5.2. In der Vollzeitpflege

Die Höhe des laufenden Pflegegeldes wird entsprechend dem Alter des Pflegekindes errechnet. Das Pflegegeld beinhaltet den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten für die Erziehung. Das Pflegegeld wurde zum 01.01.2020 neu geregelt und wird voraussichtlich jedes Jahr angepasst.

Art. 43 AGSG
Vollzeitpflege

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.
(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

Monatliche Pflegepauschale 2022:
0 – 6 Jahre 923,00 € (Erziehungsbeitrag 350,00 €)
7 – 12 Jahre 1.041,00 € (Erziehungsbeitrag 350,00 €)
ab 13 Jahre 1.197,00 € (Erziehungsbeitrag 350,00 €)

Wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Erstkindergeldes auf den Pauschalbetrag anzurechnen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind (einschließlich leiblicher Kinder) in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel des Betrages des Erstkindergeldes.
Veränderungen beim Kindergeldbezug, insbesondere wenn ein weiteres Kind aus dem Kindergeldbezug wegfällt und das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie wird, für welches Kindergeld bezogen wird, sind dem Jugendamt mitzuteilen.

Auf vorherigen schriftlichen Antrag können einer Pflegefamilie zusätzliche Leistungen gewährt werden, die der Höhe nach ebenfalls altersabhängig sind. Als Pflegepauschale ist jeweils der oben genannte, dem Alter des Pflegekindes entsprechende Betrag zugrunde zu legen. Der Bedarf wird individuell überprüft und kann nur bis zu den im Folgenden genannten Anteilen der Pflegepauschale gewährt werden.

Erstausstattung (Möbel, Bettzeug)
bis zu 1,0 der Pflegepauschale
Erstausstattung für Bekleidung
bis zu 0,5 der Pflegepauschale
Ausstattung für Berufsanfänger
bis zu 1,0 der Pflegepauschale
Hilfen zur Verselbständigung
bis zu 1,0 der Pflegepauschale

Als Weihnachtsbeihilfe erhält die Pflegefamilie ohne Antrag pro Pflegekind einen Festbetrag von 56,00 € (Stand 2021).

Auf Antrag kann der Elternbeitrag für den Krippen- und Kindergartenbesuch für bis zu sechs Stunden Buchungszeit pro Tag übernommen werden. Aus pädagogischer Sicht und aufgrund der durchaus besonderen Situation des Kindes hat die Beziehung und Bindung zu den Pflegeeltern Priorität.

5.3. In der Bereitschaftspflege

Für die Bereitschaftspflegefamilien, die mit dem Jugendamt eine schriftliche Vereinbarung haben, in der sie sich verpflichtet haben, während eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren jederzeit Kinder von 0 – 16 Jahren aufzunehmen, bestehen folgende Sätze:

Betreuungstag pro Kind	61,00 €
Aufnahmepauschale pro Kind	103,00 €
Grundpauschale für Bereitschaftspflegefamilien mit Vertrag monatlich	154,00 €
Investitionspauschale jährlich	385,00 €

Pflegefamilien ohne vertragliche Bindung, die sich bereit erklärt haben, Kinder kurzfristig im Rahmen einer Inobhutnahme bei sich aufzunehmen, erhalten, abweichend von den üblichen Pflegesätzen als Entschädigung für Unterhalt und erhöhtem Pflegeaufwand bei bis zu zehn Tagen ein tägliches Pflegegeld von 93,00 € pro Kind, vom elften bis zum 60. Tag ein tägliches Pflegegeld von 61,00 € pro Kind.

5.4. In der pädagogischen Förderpflege

Bei Kindern mit hohem Förderbedarf können Pflegeeltern einen Antrag auf Förderzuschläge (zusätzlich zu der Pflegegeldpauschale unter 5.2) stellen.
Die Höhe des Pflegesatzes für eine pädagogische Förderpflege setzt sich aus der Pflegepauschale in der Vollzeitpflege und einem zusätzlichen Betrag für den erhöhten Erziehungsaufwand zusammen. Diese Förderzuschläge sollen zusätzliche Hilfen für das Kind ermöglichen. Sie werden jährlich auf ihre Notwendigkeit überprüft (z.B. Reit-, Mal-, Musiktherapie oder Yoga).

5.5. Einkommenssteuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Das vom Jugendamt gewährte Vollzeitpflegegeld und anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ist für die Pflegestelle derzeit nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird und auf eine den Bedürfnissen des Kindes angemessene Dauer angelegt ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen mit Vertrag, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden (Platzhaltekosten), sind - mit Ausnahme der Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge – steuerpflichtig. Für die Dauer der Hilfe zur Erziehung in allen Formen der Pflege berechnet die Jugendhilfe Kostenbeiträge der Eltern und macht diese geltend. Der Kostenbeitrag des Kindes selbst ist dann zu berechnen, wenn das Kind ein eigenes Einkommen durch z. B. eine Ausbildungsvergütung nachweisen kann. Der Betrag kann vom Kind direkt bezahlt oder mit Einwilligung der Pflegeeltern vom laufenden Pflegegeld einbehalten werden.

Hat das Pflegekind Anspruch auf Sozialleistungen, wie z. B. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit, stehen diese Leistungen während des Pflegeverhältnisses dem Jugendamt zu. Die Pflegeeltern werden in diesem Fall gebeten, zusammen mit dem Pflegekind die entsprechenden Formulare auszufüllen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Pflegeeltern werden gebeten, das Jugendamt über Änderungen hinsichtlich der Schul- und Berufsausbildung des Pflegekindes zu informieren.

Durch kurzfristige Beendigungen der Pflege oder durch andere Umstände kann es vorkommen, dass Pflegegelder bereits für Zeiträume an ausbezahlt worden sind, in denen das Kind nicht mehr in der Pflegefamilie gelebt hat. In diesem Fall sind überzahlte Pflegegelder zurück zu zahlen.

6. Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern

6.1. Pflegevereinbarung

Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund und der Pflegefamilie sollten die Abtretung des Pflegegeldanspruches an die Pflegeltern und wichtigste Fragen für das Kind in einer Vereinbarung geregelt werden; insbesondere zur Ausgestaltung der elterlichen Sorge. Die Pflegeeltern haben die Berechtigung, die Alltagssorge zu bestimmen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund sind als gesetzliche Vertreter über diese alltäglichen Entscheidungen zu informieren. Sie sind bei einem Wohnortwechsel, einem Schulwechsel oder bis zum 14. Lebensjahr des Kindes einer Entscheidung über die Konfession als entscheidungsbefugte Eltern zu befragen. Auslandsreisen mit dem Pflegekind bedürfen der Vorplanung, damit nötige Ausweispapiere rechtzeitig beantragt werden können; i. d. R. sind auch hier die Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund als Antragsteller mit einzubeziehen. Für Reisen in visumpflichtige Länder muss die Visumbeantragung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund erfolgen. Auch für alle anderen Länder empfehlen wir die Mitnahme der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund mit einer Ausweiskopie der Eltern und der Pflegebestätigung.

§ Art. 41 AGSG
Pflegevereinbarung

(1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).

(2) [1]Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. [2]Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 SGB VIII hinzuweisen.

(3) [1]Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluss einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung begründet wird. [2]Über die Regelungen nach Abs. 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen.

6.2. Kindergarten / Schule

Der Besuch des Kindergartens bzw. der Grund-, Haupt- oder Förderschule ist eine Regelmaßnahme und an den Wohnort der Pflegefamilie gebunden. Sollte das Pflegekind jedoch eine besondere Schulrichtung besuchen, welche die Pflegeeltern auch für die eigenen Kinder oder, aus besonderen pädagogischen Überlegungen heraus, für das Pflegekind anstreben, so sind Pflegeeltern verpflichtet, dies mit den Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund abzustimmen. Die Kosten für eine Privatschule werden vom Jugendamt nicht übernommen.

Die Zeugnisunterschrift unterliegt der Alltagssorge und kann von den Pflegeeltern geleistet werden. Die Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund sind jedoch über die Leistungsentwicklung des Kindes zu informieren. Im Sinne eines harmonischen Miteinanders könnten die Zeugnisse gemeinsam von den Pflegeltern und von den Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund unterschrieben werden. Die Teilnahme bei Elternabenden, Kindergarten- und Schulfesten ist in die Verantwortung der Pflegeeltern gestellt; es sollten den Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund jedoch die Termine zu einer möglichen Tellnahme übermittelt werden.

6.3. Sonstige Regelungen

Für eine besondere Förderung kann das Pflegekind von den Pflegeeltern in Vereinen oder anderen Einrichtungen (z. B. Musikschule) eigenständig angemeldet werden. Auch Fördermaßnahmen wie Logopädie oder Ergotherapie sowie spezielle Therapien unterliegen dem Verantwortungsbereich der Pflegeeltern, ebenso wie der regelmäßige Arztbesuch, die Vorsorge-Untersuchungen oder Impfungen. Psychotherapeutische Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten/Eltern/Vormund.

6.4. Schweigepflicht

Sämtliche personenbezogene Daten und Informationen unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden vom Jugendamt vertraulich behandelt. Die leiblichen Eltern und die Pflegefamilie sollten ebenfalls gegenseitig die Vertraulichkeit wahren. Es sollten auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses keine vertraulichen Informationen nach außen getragen werden. Individuelle Regelungen können auch schriftlich in der Pflegevereinbarung festgehalten werden.

6.5. Kündigung/Ende des Pflegeverhältnisses

Die Beendigung eines Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Wochen- oder Vollzeitpflege orientiert sich an den Vereinbarungen im Hilfeplan.

Kommt es von Seiten der Eltern zu einer einseitigen Rücknahme des Antrages zur Hilfegewährung für das Kind, so wird zu prüfen sein, ob auch gegen den Willen der Eltern die Maßnahme fortgesetzt werden muss, um das Wohl des Kindes zu sichern. Andererseits sind Pflegeeltern nicht verpflichtet, ein Kind länger bei sich zu betreuen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist. In diesen Fällen könnte ein Pflegestellenwechsel ebenso in Frage kommen wie eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern.

Bei Bereitschaftspflege Förderpflege besteht eine Kündigungsfrist von vier Wochen, die auch im entsprechenden Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine fristlose Kündigung von beiden Seiten (Jugendamt und Pflegestelle) möglich.

7. Zusammenleben mit dem Pflegekind

7.1. Anforderungen an die Pflegeeltern

Als Pflegefamilie zu agieren oder sich dafür zu bewerben, verlangt keine pädagogische Berufsausbildung, auch nicht immer die persönliche Erfahrung durch eigene Kinder. Pflegepersonen benötigen aber die Reife und die nachhaltige Gewissheit, den täglichen Anforderungen eines Kindes gerecht werden zu können, und müssen Freude am Zusammensein mit Kindern haben. Kinder, die heute vermittelt werden, sind i. d. R. schwieriger, weisen mannigfache Verhaltensstörungen auf. Oftmals haben die Herkunftsfamilien viele gescheiterte Versuche der Stabilisierung hinter sich.

Die Anforderungen an Pflegefamilien sind heute vielfältiger und herausfordernder als noch vor Jahren. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Pflegeeltern sich von Anfang an auf fachliche Hilfe einlassen sollten. Pflegefamilien sollten wissen, dass das Pflegekind Erlebnisse mit sich bringt, mit denen sie noch nie konfrontiert waren.

Die größte Leistung bei einer Unterbringung wird dem Kind abverlangt, da es zwei Herkunftsfamilien (Lebenswelt der Pflegefamilie und Lebenswelt der Ursprungsfamilie) miteinander vereinbaren muss. Das Kind muss also wirklich in die Familie aufgenommen werden, es muss ihm in der Familie ein guter Platz gegeben, es müssen ihm Beziehungsangebote gemacht werden, ohne dass die Herkunft tabuisiert wird.

Für die Pflegeeltern ist dies oft sehr schwierig, denn sie sind natürlich den Kindern emotional viel näher und erleben die Kinder als Opfer von Überforderung, Vernachlässigung, von Gewalt und Misshandlung durch die leiblichen Eltern. Von der Idee her ist den meisten Pflegeeltern klar, dass die Herkunftseltern ihre Kinder lieben, trotzdem den Anforderungen nach Erziehung, Versorgung und Förderung nicht gerecht wurden. Manche Pflegeeltern können dies nur schwer nachvollziehen, vor allem wenn sie die Folgen bei den Kindern sehen.

Hier benötigen Pflegeeltern wohlwollende Begleitung und Beratung. Aber auch die leiblichen Eltern dürfen nicht aus dem Blick verloren werden, sondern müssen ebenfalls sensibel begleitet werden. Für alle Beteiligte ist es deshalb wichtig, anzuerkennen, dass das Kind zwei Familiensystemen zugehört und vom Kind die größte Anpassungsleistung gefordert wird.

7.2. Erste Aufgaben der Pflegefamilie

Folgende Dinge sollten Pflegeeltern nach Einzug eines Pflegekindes in die Wege leiten:

- Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt (in kürzester Zeit nach Erhalt der Pflegebescheinigung).
- Baldmöglichstes Vorstellen bei einem Arzt des Vertrauens, um den aktuellen medizinischen Stand festzustellen und um Termine für Vorsorge-Untersuchungen und Impfungen zu vereinbaren.
- Anmeldung des Kindes bei der Krankenversicherung der Pflegeeltern, wenn es durch die Eltern nicht krankenversichert ist.
- Je nach Alter baldmöglichste Anmeldung des Pflegekindes im örtlichen Kindergarten bzw. der für den Wohnort der Pflegeeltern zuständigen Schule.
- Baldmöglichste Meldung des Pflegekindes bei der Haftpflichtversicherung und, wenn vorhanden, bei der Familien-Unfallversicherung der Pflegeeltern.

7.3. Hilfeplanung

Die erste Hilfeplanung für das Kind, bzw. die Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt bereits vor einer Jugendhilfemaßnahme, um den Hilfebedarf, die geeignete Hilfe und die Ziele der Hilfe sowie die mögliche Hilfedauer einzuschätzen.
Nach dem gelungenen Vermittlungsprozess und dem Beginn der Hilfe in Form einer Vollzeitpflege wird unter Federführung des Jugendamtes innerhalb der ersten sechs Monate zu einem ersten Hilfeplan mit den Personensorgeberechtigten/Eltern, den Pflegeeltern sowie dem Pflegekind und den im Einzelfall beteiligten weiteren Institutionen eingeladen. Dabei werden die Ziele, die nötigen Absprachen und Maßnahmen miteinander abgesprochen und schriftlich festgehalten. Auch aktuelle Planungen werden dabei berücksichtigt. In halbjährlichen Intervallen wird die weitere Entwicklung begleitet und beobachtet. Ziele, die erreicht wurden, werden häufig durch neue Ziele ersetzt. Die Fortschreibung der Hilfepläne wird unterstützt und vorbereitet mittels eines Fragebogens, den die Pflegeeltern vor dem Hilfeplan mit dem Pflegekind ausfüllen und an das Jugendamt schicken. (vgl. Anlage)

7.4. Probleme mit dem Pflegekind

Aufgrund ihrer Vorgeschichte sind viele Pflegekinder vorbelastet.

Die Probleme eines Pflegekindes aufzuarbeiten kann Monate bisweilen sogar Jahre dauern. Es gehört dazu viel Geduld, konsequentes Erziehungsverhalten, Beharrlichkeit, Flexibilität von Seiten der Pflegefamilie und die Bereitschaft sich auf fachlich therapeutische Hilfen einzulassen.

Die vom Pflegekind erlernten (falschen) Muster werden nicht einfach abgelegt, sondern müssen durch neue (gute) Muster/Verhaltensweisen/Normen ersetzt werden. Außerdem zeigen sich Pflegekinder nicht immer dankbar – das müssen sie auch nicht, da sie einen natürlichen Anspruch auf Versorgung und Zuwendung haben. Ein möglicher Dank ist dann gegeben, wenn das Pflegekind einen guten Lebensweg einschlagen kann.

7.5. Besuchskontakte des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie

In den meisten Fällen wird der Kontakt zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern auch nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie weiterhin aufrechterhalten. Die Pflegefamilie ist dazu angehalten, dem Kind diesen Kontakt zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen und es darauf vorzubereiten. In besonders schwierigen Situationen finden Besuchskontakte im Beisein eines Mitarbeiters des Sozialen Dienstes statt oder werden durch eine Beratungsstelle begleitet.

Diese Besuchskontakte sind für das Kind sehr wichtig, auch in Bezug auf seine Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung; diese Herkunftsfamilie ist sein Ursprung und damit einzigartig. Auch soll eine eventuelle Rückführung in die Herkunftsfamilie erleichtert und der Gefahr einer Überstilisierung der Eltern entgegengewirkt werden, falls diese niemals dem Kind gegenüber persönlich erscheinen.

Viele Kinder erleben während solcher Kontakte sehr bewusst, dass sie ein schwieriges Familienleben haben. Kinder können diese Wechsel häufig besser verkraften als Erwachsene. Dennoch sollte es Aufgabe der Pflegefamilie sein, gemeinsam mit dem Kind dieses Erleben aufzufangen, um dem Kind einen guten Umgang mit den Erfahrungen zu ermöglichen.

Die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie können auch bei der Pflegefamilie einige Emotionen auslösen. Viele Pflegeeltern fürchten, das Kind wolle nicht mehr in die Pflegefamilie zurückkehren, wenn es bei den leiblichen Eltern zu Besuch war. Die Ruhe des Familienlebens kann dadurch gestört oder beeinträchtigt werden. Häufig erlebt das Kind in der Herkunftsfamilie das ungeordnete, wenig behütete Alltagsleben. Diese Konfrontation mit den oft anderen Erziehungskonzepten der leiblichen Eltern erfordert Toleranz und Einfühlungsvermögen auf Seiten der Pflegeeltern. Die Pflegefamilie muss sowohl den Eltern-Kind-Kontakt akzeptieren lernen und aktiv unterstützen, als auch echte Zuwendung für das Pflegekind aufbringen, ohne sich hierbei negativ über die leiblichen Eltern zu äußern. Letzteres kann verstärkte Loyalitätskonflikte beim Kind hervorrufen.

Das gute Gelingen der Besuchskontakte kann beispielsweise durch konkrete Absprachen und Vereinbarungen über z. B. Ort und Zeit des geplanten Treffens erleichtert werden. Es ist förderlich, wenn sich alle Beteiligten gewissenhaft und zuverlässig an die Vereinbarungen halten. Auch ein gegenseitiger Austausch über die Entwicklung des Kindes kann zu einem positiven Kontakt beitragen. Eine positive Zusammenarbeit zwischen den leiblichen Eltern und der Pflegefamilie ist für das Kind eine große Hilfe.

Jedoch lässt sich nicht in jedem Fall ein konstruktiver Umgangskontakt herstellen oder es verbietet sich ein Kontakt aufgrund schwerwiegender früherer Vorfälle, weshalb im Hinblick auf das Kindeswohl ein Umgang auch zeitlich befristet ausgesetzt werden kann oder muss. Daneben gibt es aber auch leibliche Eltern, die ihrerseits keinerlei Interesse an einem regelmäßigen Umgang haben und möglicherweise ihre Versprechungen immer wieder brechen und nicht einhalten. Außer immer wieder an die Eltern zu appellieren, gibt es in diesen Fällen keine Möglichkeit, den Kontakt zwischen Eltern und Kind herbeizuführen.

7.6. Auslandsaufenthalte

Für Ferienreisen ins Ausland sollte im Hilfeplanverfahren frühzeitig geklärt werden, ob das Kind Ausweispapiere besitzt, nötige Impfungen getätigt wurden und ob die leiblichen Eltern der geplanten Reise schriftlich zustimmen. Der Auslandskrankenversicherungsschutz wird nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet.

7.7. Zukunftssicherung des Pflegekindes

Für Pflegefamilien, die ein Dauerpflegekind bis zu dessen Ablösungsprozess ins Erwachsenenalter betreut haben, sind keine rechtlichen Regelungen getroffen, die einer echten Elternschaft oder einer Adoption gleichgestellt sind. Durch notarielle oder testamentarische Verfügungen können Pflegeeltern das Pflegekind für dessen Zukunft so absichern, wie es in ihrem persönlichen Sinne ist. Das Pflegekind selbst hat jedoch den Pflegeeltern gegenüber - im Gegensatz zu leiblichen Kindern - keinerlei Verpflichtungen.

7.8. Ablösungsprozess

Jedes Pflegeverhältnis ist i. d. R. eine Maßnahme auf Zeit. Für viele Pflegefamilien ist es schwierig „ihre“ Kinder wieder in die Obhut der leiblichen Eltern zu entlassen. Umso wichtiger ist es, den Kontakt zu den leiblichen Eltern von Anfang an gut zu gestalten. Um dem Kind eine Rückkehr zu erleichtern, müssen die Pflegeeltern lernen, das Kind los zu lassen und ihre eigenen Bedenken oder Einwände zurückzustellen. Auch dieser Prozess kann fachlich begleitet werden.

7.9. Kostenbeitrag bei Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII.

8. Haftungsfragen

Mit der Aufnahme eines Kindes übernimmt die Pflegefamilie die Aufsichtspflicht - unabhängig davon, wer das Sorgerecht für das betreffende Kind trägt. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass das Haftungsrisiko in der privaten Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern abgesichert wird.

Ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren kann selbst nicht haftbar gemacht werden, es ist deliktunfähig, während ein minderjähriges Kind zwischen 7 und 17 Jahren bedingt deliktfähig ist und unter Umständen haftbar gemacht werden kann, wenn die Voraussetzung der geistigen Einsichtsfähigkeit erfüllt ist. Das Haftungsrisiko trägt diejenige Person, welche zum Zeitpunkt des Schadens die Aufsichtspflicht hatte.

Haftungsschäden, die von der Versicherung der Pflegeeltern nicht übernommen werden, können dem Jugendamt zur Vorlage bei der Sammelhaftpflichtversicherung eingereicht werden.

9. Unfallversicherung

Nach aktueller Gesetzeslage wird davon ausgegangen, dass Vollzeitpflegefamilien keiner gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird hierzu ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das für eine endgültige Klärung sorgen soll. Es besteht jedoch für leibliche Eltern wie auch auf freiwilliger Basis für die Pflegeeltern die Möglichkeit, für das Kind eine freiwillige Zusatzversicherung abzuschließen.

Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung der Pflegeeltern können vom Jugendamt erstattet werden.

10. Krankenversicherung

In der Regel ist das Kind über seine leiblichen Eltern krankenversichert. Da Pflegekinder in der gesetzlichen Krankenversicherung leiblichen Kindern gleichgestellt sind, haben Pflegeeltern die Möglichkeit, ihr Pflegekind in die Familienversicherung bei ihrer Krankenkasse aufnehmen zu lassen.

Sind beide Möglichkeiten nicht gegeben, leistet das Jugendamt Krankenhilfe, sofern es auch für das laufende Pflegegeld aufkommt. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei der Krankenversorgung des Pflegekindes werden vom Jugendamt übernommen; nicht jedoch Leistungen, die über den Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehen.

11. Rentenversicherung

Die Betreuung eines Pflegekindes in dessen ersten drei Lebensjahren kann die Pflegeperson im Rahmen eines Vollzeitpflegeverhältnisses bei der gesetzlichen Rentenversicherung als Kindererziehungszeit geltend machen. Die Betreuung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wirkt sich als Kinderberücksichtigungszeit aus.

Als Nachweis dient die Pflegeerlaubnis oder -bestätigung. Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge können mit Nachweis für die Dauer eines Pflegeverhältnisses in hälftigem Umfang vom Jugendamt erstattet werden.

12. Andere finanzielle und soziale Leistungen

12.1. Kindergeld

Lebt ein Kind dauerhaft in einer Pflegefamilie, so können die Pflegeeltern das Kindergeld für dieses Kind beantragen. Für die Beantragung sind die Pflegeeltern selbst zuständig.

Handelt es sich bei dem Pflegekind um das älteste Kind in der Pflegefamilie, wird die Hälfte des Kindergeldes als Kostenbeitrag geltend gemacht. Bei einem jüngeren Kind beläuft sich der Kostenbeitrag auf ¼ des Kindergeldes. Das Geld wird von der Höhe des laufenden Pflegegeldes abgezogen.

12.2. Elterngeld / Elternzeit

Auch Pflegeeltern können mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit in Anspruch nehmen, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Der Erhalt von Erziehungsgeld ist an die Personensorge gebunden, so dass die Pflegeeltern in der Regel keinen Anspruch auf diesen Betrag haben.

12.3. Arbeitslosengeld I und II/Leistungen nach SGB XII/Wohngeld

Informationen zur Anrechnung des Pflegegeldes auf die laufenden Leistungen sind bei der jeweilig zuständigen Behörde zu erfragen. Vor Aufnahme eines Pflegekindes ist eine Absprache mit der zuständigen Behörde dringend erforderlich.

Seit dem 01. Januar 2007 ist im SGB II (§ 11 Absatz 4) für Bezieher des Arbeitslosengeldes II neu geregelt, in welchem Umfang das Pflegegeld für Vollzeitpflegekinder auf das Einkommen angerechnet wird. Hierbei ist zwischen dem Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind und dem Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz der Pflegeeltern zu unterscheiden. Dieser Anerkennungsbetrag (derzeit 202 € pro Kind und pro Monat nach der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) ist für die ersten beiden Pflegekinder komplett anrechnungsfrei. Beim dritten Pflegekind wird der Betrag zu 75 % auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet, ab dem vierten Kind in voller Höhe.

12.4. Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Pflegeeltern

Für bislang kinderlose Pflegeeltern ist der Normalbeitrag zur Pflegeversicherung zu entrichten. Dem Arbeitgeber ist die Aufnahme des Pflegekindes anzuzeigen, so dass bei der Pflegeversicherung der Zuschlag für Kinderlose entfällt.

13. Gesetzliche Grundlagen

13.1. Grundlagen

Artikel 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern..

13.2. Allgemeines

§ 1 SGB VIII
[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 36 SGB VIII
[Mitwirkung, Hilfeplan]

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfen Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.
Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Die Entscheidung ob, wie, und in welchem Umfang die Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 36 a SGB VIII
[Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung]

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll - der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungser- bringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Abs. 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Abs. 3 Beachtung.

(3) Werden Hilfen abweichend von Absatz 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
   a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
   b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 SGB VIII
[Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie]

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entiwcklungs-, Teilhabe oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach §1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson soweit eingeschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.
§ 37a,b,c SGB VIII

13.3. Ausübung der Personensorge/Alltagssorge durch die Pflegeeltern

§ 1626 BGB
[Elterliche Sorge, Grundsätze]

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1688 BGB

[Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson]

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 39 SGB VIII

[Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen]

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

Art. 43, AGSG, Teil 7, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 [Vollzeitpflege]

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.

(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

13.4. § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege SGB VIII

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

13.5. Übertragung der Personensorge auf die Pflegeeltern

§ 1630 BGB
[Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege]

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Ebenso § 1688 BGB (siehe 13.3.)

13.6. Anspruch auf die Herausgabe des Kindes/Wegnahme von Pflegepersonen

§ 1632 BGB
[Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege]

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amtswegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

13.7. Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind

§ 1684 BGB
[Umgang des Kindes mit den Eltern]

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

13. 8. Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 BGB
[Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls]

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 8a SGB VIII
[Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hie durch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs.3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass -unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

14. Anlagen

14.1. Literaturempfehlungen

14.1.1. Bücher

„Das gewünschteste Wunschkind aller Zeiten treibt mich in den Wahnsinn. Der entspannte Weg durch Trotzphasen“ Graf, Danielle; Seide, Katja

„Lasst die Kinder träumen. Warum Phantasie wichtiger ist als Wissen“ - Rogge, Jan-Uwe; Bartram, Angelika

„Philipp sucht sein Ich“ - Weiß, Wilma

„Traumapädagogik“ - Bausum, Jakob; Besser, Lutz Ulrich; Kühn, Martin; Weiß Wilma (Hrsg.)

„Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung“ - Scherwath, Friedrich

„Meine kleine Erziehungstrickkiste“ - Rogge, Jan-Uwe

„Familienpflege für Jugendliche“ - Arkade e. V. Ravensburg

„Bindungsstörungen“ - Brisch, Karl-Heinz

„Zwischen zusammen wachsen und auseinandergehen“ - Fassmann, Heinz

„Bindungsgestörte Kinder und Jugendliche mit einer Borderline-Störung“ - Hofmann, Ronald

„Traumatisierte Kinder in Pflegefamilien und Adoptivfamilien“ -
Hopp, Henrike; Lambeck, Susanne; Hüther, Gerald; Siefert, Steffen

„Pflegekinder“ - Nienstedt, Monika; Westermann, Arnim

„Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern von A – Z - PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien

„Auswirkung psychischer Erkrankungen von Eltern auf Pflege- und Adoptivkinder“

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien

„Kinder zwischen zwei Familien“ - Schmidt-Thieme, Manuela; Helfrich, Jutte

„Jahrbuch des Pflegekinderwesens“ (insgesamt 7 Jahrbücher) - Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“

„Pflege- und Adoptivkinder“ - Wiemann, Irmela

„Ratgeber Pflegekinder“ - Wiemann, Irmela

Kinderbücher:

„Wenn ich wütend bin“ - Neßhöver, Nanna; Sommer, Eleanor

„Die Baby Hummel Bommel“ - Sabbag, Britta; Kelly, Maite; Tourlonais, Joelle

„Vom kleinen Waschbären, der nicht wusste, dass er was ganz Besonderes ist.“ - Toepel, Kerstin

„Die kleine Spinne Widerlich“ - Amft, Diana

„Oma“ - Härtling, Peter

„Der Findefuchs“ - Korschunow, Irina

„Mama und Papa sind meine richtigen Eltern“ - Kowalczyk, Charly

„Schön, dass du bleibst, Kalle“ - Meißner-Johannknecht, Doris

„Mike“ - Miniter, Richard

„Winzig findet seine Eltern“ - Moser, Erwin

„Das Findelkind“ - Moser, Erwin

„Johanna“ - Welsh, Renate

„Die Sache mit dem Hass und der Liebe“ - Windsor, Patricia

14.1.2. Internet

Bayerisches Landesjugendamt
http://www.blja.bayern.de/

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
http://www.bagljae.de/

Eltern im Netz
http://www.elternimnetz.de/

Familien für Kinder
http://www.familien-fuer-kinder.de/

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
http://www.pfad-bv.de/

Familienratgeber
http://www.familienratgeber.de/

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
http://www.bmfsfj.de/

Portal zum Thema Pflegekinder und Pflegeeltern
http://www.pflegeeltern.de/

Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
http://www.afet-ev.de/

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
http://www.agj.de/

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
http://www.deutscher-verein.de/

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
http://www.igfh.de/

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
http://www.stiftung-pflegekind.de/

Das Familienportal
http://www.kinder.de/

Pflegekinder-Web
http://www.pflegekinder-web.de/

Das Online-Familienhandbuch
http://www.familienhandbuch.de/

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption
http://www.moses-online.de/

14.2. Beratungsangebote

Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Institutsambulanz
Steinhövelstr. 1
D – 89075 Ulm
Tel.: (0731) 500 61636

KFJ Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm
Marlene-Dietrich-Str. 3
89231 Neu-Ulm
Tel.: (0731) 76050

KFJ Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm in Illertissen
Ulmerstr. 20
89257 Illertissen
Tel.: 07303/ 901810

Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber

Bericht zum Einsatzort

Alle in diesem Fragebogen erhobenen Angaben sind Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung. Sie werden ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 9d AdVermiG[1] (Adopftionsbewerber) bzw. §§ 61 ff. SGB VIII[2] (Pflegekindbewerber). Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden daher vertraulich behandelt.

Für den Fall, dass eine Vermittlung nicht zustande kommt, werden diese Unterlagen fünf Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und der Vermittlungsstelle vernichtet. Das gleiche gilt, wenn Sie Ihre Bewerbung zurücknehmen oder Ihre Bewerbung abgelehnt wird.

Bewerbung um die Aufnahme eines ☐ Pflegekindes ☐ Adoptivkindes

	Bewerber/in	Bewerber/in
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Konfession:		
E-Mail:		
erlernter Beruf:		
derzeit ausgeübt:		
Einkommen (ca. monatliches Nettogehalt):		
Monatliche Fixkosten (z. B. Miete, Schuldentilgung, Versicherung, ...)		
Anschrift:		
Tel. Nr. privat Festnetz:		
privat mobil:		
Seit wann besteht Ihre Partnerschaft:		
Eheschließung am:		
Vorherige Ehe/n (von ... bis ..., geschieden, verwitwet):		
Ehemalige/bestehende Sucht bzw. psychiatrische Krankheiten		
Psychotherapeutische Behandlungen		

Kinder (z. B. auch frühere Pflegekinder):

Vorname	Geburtsdatum	leibliche, aus früherer Ehe, in Pflege (von - bis bzw. seit), adoptiert, verstorben	im Haushalt lebend

Weitere Personen im Haushalt:

Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Geburtsdatum

Gibt es Familienmitglieder, auf deren Bedürfnisse bei einer Vermittlung besonders geachtet werden muss (z. B. bereits vorhandene Kinder, pflegebedürftige Angehörige)?
Wohnverhältnisse: ☐ Wohnung ☐ Haus ☐ mit Garten
Zahl der Räume Größe der Wohnung/des Hauses
Welche Möglichkeiten der Unterbringung des Kindes bestehen in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Haus?

Erklärung

Der Bewerbung fügen wir folgende Unterlagen bei:

- Ausführliche Lebensberichte mit Foto (diese sollen insbesondere Angaben zu: Kindheit, Erziehung, Verhältnis zu den eigenen Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Freizeitgestaltung, wann und wodurch entstand der Entschluss zur Aufnahme eines Kindes, wie stehen die näheren Verwandten dazu etc., enthalten)
- je ein ärztliches Attest,
- je ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden,
- aktuelle Verdienstbescheinigungen,
- je einen Auszug aus dem Geburtsregister,

eine Heiratsurkunde. Wir sind bereit, gegebenenfalls weitere Auskünfte zu geben, benötigte Nachweise vorzulegen und Veränderungen im persönlichen, beruflichen oder finanziellen Bereich unaufgefordert mitzuteilen. Wir wissen, dass kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Adoptiv- oder Pflegekindes besteht und eine Vermittlung scheitern kann. Uns ist auch bekannt, dass den wenigen zur Vermittlung stehenden Kindern, die eine Adoptivfamilie suchen, wesentlich mehr Adoptionsbewerber gegenüberstehen. Auch sind wir darüber informiert, dass die Aufnahme eines Pflegekindes zeitlich begrenzt sein kann. Anfallende Kosten im Zusammenhang mit unserer Bewerbung (z. B. Führungszeugnisse, ärztliche Atteste, etc.) werden von uns getragen. Zusätzliche Kosten, die bei einer Adoptionsvermittlung entstehen (z. B. Notarkosten, Beglaubigungen, etc.) werden ebenfalls von uns übernommen. Wir akzeptieren, dass die Vermittlung von Kindern gesetzlichen Bestimmungen und geregelten Verfahren unterliegt und werden uns (z. B. auch bei Adoptionsbewerbungen im Ausland) an die anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle halten. An unerlaubten Vermittlungen werden wir uns nicht beteiligen. Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift Bewerber/in

Ort und Datum

Unterschrift Bewerber/in

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht und datenschutzrechliche Einwilligung

Grundsätzlich besteht für jedermann ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet unter anderem, dass persönliche Sozialdaten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen.

Aus folgendem Anlass besteht jedoch die Notwendigkeit für eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit, die aus folgenden Gründen für meine Belange wesentlich sind:

Anlass:
Den/die nachfolgend Benannte (Vorname/Nachname/Anschrift):
entbinde ich von der Schweigepflicht gegenüber (Name):
un dem dort zuständingen Mitarbeiter oder dessen Vertreter (Vorname/Name):
Ebenso entbinde ich diesen zuständigen Mitarbeiter oder dessen Vertreter von der Schweigepflicht. Ich ermögliche hiermit die • Einholung von Informationen über • Übersendung von Akten/Berichten • Sonstige: **Bei Bedarf:** Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erhebung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zum Zweck
Ich bin über meine Rechte nach Art. 13 DS-GVO informiert worden. Ich wurde zudem ausführlich über die Freiwilligkeit, den Sinn und den Zweck dieser Schweigepflichtsentbindung und der datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie den Folgen einer Verweigerung beraten. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Ort und Datum Unterschrift - und Vorname/Nachname/Anschrift des Betroffenen

Name Datum

Ihre Vorstellungen zur Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes

Sie haben sich an die Vermittlungsstelle gewandt, weil Sie gerne ein Kind aufnehmen möchten. In dieser Anlage können Sie Ihre Vorstellungen bezüglich eines Kindes, das Sie gerne aufnehmen würden, konkretisieren.

Die folgenden Punkte stellen einen groben Überblick dar und können sicherlich nur einen Abriss Ihrer momentanen Aufnahmebereitschaft wiedergeben. In persönlichen Gesprächen mit der Fachkraft werden Ihre Vorstellungen eingehender besprochen und Sie können zu den einzelnen Aspekten nähere Informationen (z. B. durch weitere, speziellere Fragebögen) erhalten.

Bitte konkretisieren Sie Ihre Vorstellungen zur Aufnahme eines Kindes:

Alter (Mehrfachnennung möglich)	0 - 1 Jahr ☐	1 - 3 J. ☐	3 - 5 J. ☐	5 - 6 J. ☐	6 - 10 J. ☐	über 10 J. ☐	egal ☐
Geschlecht	nur Mädchen ☐	bevorzugt Mädchen ☐	egal ☐	bevorzugt Junge ☐	nur Junge ☐		
Geschwister	ja ☐	eher ja ☐	evtl. ☐	eher nein ☐	nein ☐		
Kinder ausländischer Herkunft	ja ☐	eher ja ☐	evtl. ☐	eher nein ☐	nein ☐		
Kinder anderer Hautfarbe	ja ☐	eher ja ☐	evtl. ☐	eher nein ☐	nein ☐		

Viele Kinder, die eine neue Familie suchen, haben aufgrund ihrer Vorgeschichte zusätzliche Bedürfnisse, die Auswirkungen auf das alltägliche Zusammenleben haben. Bitte überlegen Sie bei den folgenden Fragen, wo Sie die Grenze Ihrer Aufnahmebereitschaft sehen. Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Themen können Sie von der Vermittlungsstelle bekommen.

Können Sie sich die Aufnahme eines Kindes vorstellen, das verhaltensauffällig ist? Solche Kinder können z. B. bindungsarm, distanzlos oder kontaktscheu, aggressiv oder ängstlich, umtriebig oder sehr in sich gekehrt sein. Häufig kann das Verhalten mit besonderem, z. B. sehr konsequentem Erziehungsverhalten, positiv beeinflusst werden.

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Wäre für Sie die Betreuung eines Kindes möglich, welches keine Regelschule besuchen kann? Diese Kinder sind nicht geistig behindert, brauchen jedoch womöglich auf Dauer zusätzlich eine besondere Förderung.

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Vielleicht kennen Sie Kinder mit einer geistigen Beeinträchtigung, z. B. mit Down-Syndrom (Trisomie 21, ,,Mongolismus"). Trauen Sie sich zu, mit einem geistig behinderten Kind zu leben?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Eine Körperbehinderung bei Kindern (mag sie nur in einer geringen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit von Armen oder Beinen bestehen oder aber in weitest gehender Einschränkung, sich selbständig fortzubewegen) stellt meist eine klar beschreibbare Störung dar. Oft gibt es medizinische Hilfsmittel, die Behinderung zu mildern. Ist für Sie die Aufnahme eines körperbehinderten Kindes vorstellbar?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Können Sie sich vorstellen, ein Kind mit Störungen der Sprache, des Sehens oder Hörens aufzunehmen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Bei manchen Kindern können die Entwicklungsprognosen noch nicht geklärt werden, wie z. B. bei Suchtkrankheit der Eltern, Früh- oder Mangelgeburten, möglichen Gehirnschäden, vermuteten Schwangerschafts- oder Geburtsschäden. Wäre es für Sie möglich, einem solchen Kind ein neues Zuhause zu geben?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Auch für Kinder mit lebensverkürzenden Krankheiten (z. B. Tumor, Krebs, AIDS und manche Stoffwechselstörungen) werden Eltern gesucht. Könnten Sie sich die Betreuung und Begleitung eines solchen Kindes vorstellen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Es gibt Kinder, die in ihrem bisherigen Leben bereits Erfahrungen mit Gewalt machen mussten oder sexuell missbraucht wurden. Trauen Sie sich zu, mit einem solchen Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und das Kind bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Die folgenden Fragen beschreiben Situationen, die von zukünftigen Adoptiv- bzw. Pflegeeltern eine erhöhte Belastbarkeit fordern und nur mittelbar mit den Bedürfnissen des Kindes zusammenhängen.

Ist es für Sie vorstellbar, ein Kind aufzunehmen, zu dessen Vorgeschichte nur wenige Informationen vorliegen (z. B. wenn die Eltern nicht (mehr) auffindbar sind)?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Besteht Ihrerseits Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ärzten/Psychologen, wenn Therapien (z. B. Krankengymnastik oder Spieltherapie) durchgeführt werden müssen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Wären Sie auch zur Aufnahme eines Kindes bereit, bei dem aus verschiedenen Gründen noch nicht endgültig geklärt ist, ob es adoptiert werden kann, und das als Pflegekind in Ihrer Familie leben soll?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Würden Sie Auffälligkeiten in der Familie des Kindes (z. B. Sucht, Prostitution, Straffälligkeit, Geisteskrankheit oder schwere körperliche Krankheiten) beunruhigen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Für Adoptionsbewerber:
Wäre für Sie ein anonymes Kennenlernen der abgebenden Eltern denkbar?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Können Sie sich auch vorstellen, Kontakte zwischen Ihrem Adoptivkind und seiner Ursprungsfamilie zu unterstützen?

ja ☐ eher ja ☐ evtl. ☐ eher nein ☐ nein ☐

Für Pflegekindbewerber:
Wie können Sie sich Kontakte und eine Zusammenarbeit mit der Familie Ihres Pflegekindes vorstellen?

Möchten Sie Angebote in Anspruch nehmen, mit anderen Adoptiv-/oder Pflegeeltern und - gruppen Kontakt aufzunehmen?

☐ Nein, weil: _____

☐ Ja, weil:

14.4 Medizinische Stellungnahme

Medizinische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung von Bewerbern, die ein Pflegekind aufnehmen möchten. Die Vermittlung eines Kindes in eine Familie kann dann erfolgen, wenn das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Die hierzu erforderlichen Erhebungen hinsichtlich der Eignung von Bewerbern umfassen neben der Selbstauskunft auch eine medizinische Stellungnahme. In dieser sollen neben aktuellen Untersuchungsergebnissen auch vorliegende Befunde anderer Fachärzte einfließen.

Die Kosten für die medizinische Stellungnahme und evtl. weiteren Untersuchungen sind von dem Patienten/der Patientin zu tragen.

Frau/Herr
wohnhaft
befindet sich seit in meiner Behandlung

Medizinische Stellungnahme zu folgenden Bereichen:

- Ansteckende Erkrankungen
- Gravierende chronische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- Neurologische Erkrankungen
- Lebensverkürzende Erkrankungen
- Behinderungen
- Hinweise auf psychische/psychiatrische Erkrankungen

Aus medizinischer Sicht bestehen

keine Bedenken: ☐

folgende Bedenken:

zur Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes.

Weitere Anmerkungen:

Ort und Datum

Behandelnder Arzt/Stempel

Landratsamt Neu-Ulm
Jugend und Familie
Pflegekinderdienst
Kantstr. 8
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731/7040-2575
Fax: 0731/7040-1259
E-Mail: birgit.ummenhofer@lra.neu-ulm.de

Erfahrungen, Eindrücke und Überlegungen der Pflegefamilien und des Pflegekindes als Grundlage für das nächste Hilfeplangespräch am

Kind/Jugendliche(r):	
Geb.-Datum:	
Eltern (Sorgerecht):	
In Pflege seit:	
Pflegeeltern:	
Weitere Kinder im Haushalt:	

Aktuelle Situation des Pflegekindes	
Kindergarten/Schule/Beruf (Bezeichnung und seit wann)	
Lernen & Mitwirkung	
Entwicklung/Fördermaßnahmen	
Gesundheitliche Situation	
Therapeutische Maßnahmen	
Sozialverhalten 1. in der Pflegefamilie 2. im Kindergarten 3. in der Schule/Beruf 4. im Freizeitbereich	
Integration in der Pflegefamilie	

Freizeitgestaltung & soziale Kontakte	
Wie verbringt das Kind seine Freizeit?	
Hat das Kind soziale Kontakte? (Finden diese regelmäßig statt?)	
Welche Begabungen und Neigungen hat das Pflegekind?	

Herkunftsfamilie des Pflegekindes:	
Die Zusammenarbeit mit den Eltern: - Was gestaltet sich gut? - Wo gibt es Probleme? - Was wünschen Sie sich als Pflegeeltern? - Was wünscht sich das Kind?	
Rückführung des Pflegekindes: - Was spricht dafür? - Was spricht dagegen?	
Ist das Pflegeverhältnis auf Dauer geregelt?	
Gibt es Überlegungen bzgl. Adoption? - von Ihnen als Pflegeeltern - vom Pflegekind	

Hilfeplanung	
Gibt es wichtige Veränderungen seit dem letzten Hilfeplangespräch?	
Welche Ziele wurden erreicht? (aus Sicht der Pflegeeltern/des Pflegekindes)	
Welche Ziele sollen beim nächsten Hilfeplan vereinbart werden?	

Sonstiges	

Ort und Datum

(Pflegevater)

(Pflegemutter)

(Pflegekind)

14.6 Checkliste für Bereitschaftspflegeeltern

Angaben zum Pflegekind	
Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	

Angaben zum Pflegeverhältnis	
Datum der Aufnahme	
Uhrzeit der Aufnahme	
Voraussichtliche Dauer	
Zuständiger Mitarbeiter im Jugendamt	
Vertreter	

Angaben zu den Personensorgeberechtigten/Eltern	
Name	
Wohnort	
Derzeitiger Aufenthalt	

Angaben zur Maßnahme	
Erfolgt die Maßnahme mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten?	
Sind familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet?	
Sind weitere Hilfen für das Kind eingeleitet?	
Besteht eine Verfahrensbeistandschaft?	
Weiß das Kind über den Aufenthalt der Eltern Bescheid?	
Was darf dem Kind mitgeteilt werden?	
Kann das Kind Mutter/Vater besuchen?	
Durch wen werden Besuchskontakte geregelt?	

Weitere Informationen	
Kinderausweis liegt vor	
Das Kind ist krankenversichert bei (Person/Krankenkasse)	
Krankenversicherungskarte liegt vor	
Name und Anschrift des bisherigen Kinderarztes	
Untersuchungsheft/Impfbuch des Kindes liegt vor	
Ist eine Medikamenteneingabe nötig?	
Liegen Allergien vor?	
Gibt es Besonderheiten in der Ernährung?	
Stehen Untersuchungen/ Behandlungen an?	
Sonstige Informationen	

Weitere Planung	
Sind weitere ambulante Hilfen geplant? (Frühförderung, SPFH, ...)	
Soll ein Kindertages-einrichtungsbesuch/Schulbesuch erfolgen? Wer informiert die Einrichtung?	
Bisher besuchte Kindertageseinrichtung/Schule	

Vorhandene Gegenstände des Kindes	
Auflistung der Gegenstände/Bekleidung, die für das Kind mitgebracht wurden	

Noch benötigte Gegenstände des Kindes	
Auflistung der Gegenstände/Bekleidung, die das Kind noch benötigt	

Sonstiges	
Auflistung der Gegenstände/Bekleidung, die das Kind noch benötigt	

Erklärung zum Umfang der Ausübung der Personensorge nach § 1688 BGB

für:

Name des Minderjährigen geboren in

1. ☐ Ich bin/wir sind uneingeschränkt personensorgeberechtigt für das oben genannte Kind.
2. ☐ Meine/unsere Personensorge für das oben genannte Kind unterliegt folgenden gerichtlich angeordneten Beschränkungen:

   ☐ Auf die Bestimmung des § 38 SGB VIII und die daraus sich ergebenden Konsequenzen wurde ich/wurden wir hingewiesen.
3. Zu § 38 Abs. 1, 1. Halbsatz SGB VIII gebe ich/geben wir

   ☐ keine anderslautende Erklärung ab

   ☐ folgende Erklärung ab:

   (ggf. Beiblatt benutzen)
4. Für mein/unser Kind treffe ich/treffen wir im Hinblick auf

   ☐ den Besuch einer Tageseinrichtung

   ☐ den Besuch der Schule

   ☐ die Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses

   ☐ die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses folgende Grundentscheidungen (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
5. Die Erklärungen unter Nr. 3 und Nr. 4 bleiben wirksam, bis ich/wir gegenüber dem Jugendamt eine anderslautende Erklärung schriftlich abgebe/n.
6. Ich bin/wir sind einverstanden, dass meine/unsere unter Nr. 4 gemachten Erklärungen sowie neue Erklärungen der Tageseinrichtung, der Schule, den Pflegepersonen, dem Ausbildungsbetrieb, dem Arbeitgeber zur Kenntnis gegeben werden.

Ort und Datum

Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten

14.7 Informationsblatt zur Elterlichen Sorge/Alltagssorge

Vermittlungsstelle (Stempel)

Name

Datum

Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes

Sie überlegen sich, ein Pflegekind aufzunehmen?

Damit werden spezielle Fragen auf Sie zukommen, z. B. der Aspekt „ Kind auf Zeit", die Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Dazu kommt der große Bereich der eigenen Vorstellung von einem Pflegeverhältnis.
Bitte füllen Sie die Fragen getrennt oder gemeinsam mit Ihrem Partner aus. Sie können durchaus unterschiedliche Auffassungen haben und jeder einen eigenen Fragebogen ausfüllen sowie Beiblätter benutzen, wenn die Zeilen nicht ausreichen. Falls Ihnen eine Frage unklar bleibt oder Sie mehr dazu erfahren wollen, können Sie dies mit der Fachkraft der Vermittlungsstelle besprechen.

Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können oder wollen, lassen Sie diese ofen. Die Fachkraft wird im Gespräch mit Ihnen darauf zurückkommen.

In diesem Informations- und Fragebogen soll mit Ihnen geklärt werden, zu welcher Art von Pflegeverhältnis Sie „ ja" sagen könnten.
Bei der Beantwortung der Fragen gibt es somit kein „ richtig" oder „ falsch", sondern nur Ihren persönlichen Standpunkt.

Wie bereits im Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber angegeben, unterliegt auch dieser Informations- und Fragebogen dem Datenschutz, wird vertraulich behandelt und ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet (§§ 61 SGB VIII).

Für die persönliche Beratung ist es wichtig, Ihre individuelle Ausgangssituation zu erfahren, z. B. Erwartungen an ein Kind und eventuell bereits vorhandene Erfahrungen (I. Teil). Damit werden auch Ihre Aufnahmebereitschaft oder entsprechende Grenzen verständlicher, wenn später für ein konkretes Kind eine Familie gesucht wird (Gesichtspunkte des II. Teils). Bei einer Vermittlung ist zudem die mögliche Reaktion des sozialen Umfeldes (III. Teil) zu beachten.

Teil I

Die folgenden Fragen betreffen Ihre Erfahrungen mit dem Thema Pflegekind.

1. Kennen Sie Pflegefamilien persönlich oder haben Sie über Pflegekinder gehört, z. B. aus Ihrem Bekanntenkreis oder über Medien?
   Was ist Ihnen dabei Positives und/oder Negatives aufgefallen?

2. Haben Sie bereits ein Pflegekind in Ihrer Familie betreut? Wenn ja, schildern Sie bitte stichpunktartig Ihre Erfahrungen mit diesem Pflegeverhältnis.

Es gibt verschiedene Gründe, ein Pflegekind aufzunehmen. Diese Fragen betreffen Ihre persönliche Einstellung.

3. Versuchen Sie bitte zu beschreiben, warum Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten.

4. Welche Veränderungen (eventuell auch einschränkende) in Ihrer Familie erwarten Sie, wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen?

4. Möchten Sie nach der Aufnahme eines Pflegekindes weitere Kinder aufnehmen? Wenn ja, wünschen Sie sich leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder?

Teil II

Die Absicht des Gesetzgebers ist, Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist, Hilfen anzubieten, damit sie ihr Kind wieder selbst versorgen können. Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies „ein Kind auf Zeit" aufzunehmen.

6. Welche zeitlichen Vorstellungen haben Sie von Ihrem Pflegeverhältnis? Warum?

7. Wären Sie bereit, ein Pflegekind aufzunehmen, bei dem feststeht, dass es nach einer gewissen Zeit wieder bei seinen Eltern leben wird? Unter welchen Bedingungen?

8. Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, das Pflegekind zu adoptieren, falls es später zur Adoption gegeben werden sollte? Wenn ja, was wäre Ihnen dann aber wichtig?

Für ein Kind bedeutet der Wechsel zwischen den Familien in der Regel gravierende Veränderungen, Ängste und oftmals eine „zwiespältige Situation", zumal häufig lange Zeiten der Unsicherheit vorausgegangen sind.

9. Wie könnte sich das Kind fühlen und darauf reagieren, wenn es z. B. den Grund des Wechsels noch nicht verstehen kann?

10. Welche kindlichen Reaktionen würden Sie ängstigen?

11. Wann, glauben Sie, wären die Grenzen Ihrer Aufnahmebereitschaft oder Belastbarkeit erreicht?

Für das Kind kann es wichtig sein, dass zwischen Ihnen und der Herkunftsfamilie Kontakte bestehen. Bei einer Vermittlung wird daher vorab versucht, die Vorstellungen beider Familien abzustimmen.

12. In welcher Form könnten Sie sich persönliche Kontakte mit der Herkunftsfamilie vorstellen?

13. Wo sollten die Kontakte Ihrer Meinung nach stattfinden?

14. Können Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes vorstellen, welches in regelmäßigen Abständen (z. B. über das Wochenende) seine Eltern besucht? Was wäre Ihnen dabei wichtig?

Pflegefamilien und Herkunftsfamilien leben meist in „zwei verschiedenen Welten". Häufig sind Herkunftsfamilien aufgrund ihrer momentanen wirtschaftlichen, sozialen oder psychischen Situation nicht in der Lage, dem Kind eine günstige Entwicklung zu ermöglichen. Aus den verschiedenen Lebenswelten können sich zwischen den Erwachsenen vor allem dann Konflikte ergeben, wenn diese Unterschiede nicht bewusst sind.

15. Beschreiben Sie bitte, wie sich Ihrer Meinung nach Eltern fühlen, deren Kind in einer Pflegefamilie lebt.

16. Haben Sie bereits Kontakte mit Familien, die einen anderen sozialen Hintergrund und/oder eine andere Lebensweise

17. Inwieweit können Sie sich persönliche Kontakte auch zu Eltern vorstellen, welche sich z. B. durch einen anderen kulturellen Hintergrund und andere Lebensweise deutlich von Ihnen unterscheiden?

Vielfach wollen Eltern, deren Kind in eine Pflegefamilie kommt, auch weiterhin an dessen Wohlergehen teilhaben und bei der Erziehung ihres Kindes mitreden. Häufig haben sie auch noch Teile der elterlichen Sorge inne.

18. Wie stehen Sie dazu und wie können die Wünsche und Bedürfnisse der leiblichen Eltern Ihrer Meinung nach berücksichtigt werden?

19. In welchen Bereichen könnte es Ihrer Ansicht nach am ehesten zu Konflikten kommen?

20. Welche Möglichkeiten sehen Sie, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern im Interesse des Kindes zusammenzuarbeiten (z. B. unterschiedliche Ansichten zu den Themen Computerspiele, Schlafenszeiten, Grenzensetzung)?

21. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird Ihre Familie auf Dauer eine „besondere" Familie (z. B. Kontakte zu den leiblichen Eltern, Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle). Wie könnte sich dies auf Ihren Alltag auswirken und wie meinen Sie damit umgehen zu können?

Zu einem Pflegeverhältnis gehört die Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie. Die Entscheidung darüber wird in der Regel vom Jugendamt getroffen.

22. Unter welchen Voraussetzungen könnten Sie sich die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern vorstellen?

23. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dem Kind den Wechsel in die Herkunftsfamilie zu erleichtern, auch wenn Ihrer Ansicht nach die Bedingungen in der Herkunftsfamilie noch nicht ausreichend verändert werden konnten?

24. Falls Sie bereits ein Pflegekind betreut haben: Was ist damals bei der Rückführung positiv verlaufen und was würden Sie sich aus heutiger Sicht anders vorstellen?

Wir bitten Sie, die nächsten Fragen auszuführen, wenn Sie bereits Kinder haben. Mit der Aufnahme eines weiteren Kindes wird sich Ihr bisheriges Familiensystem verändern.

25. Wenn Sie an Ihre Kinder und die Aufnahme eines Pflegekindes denken, welche positiven Auswirkungen erwarten Sie (z. B. dass Sie sich gegenseitig helfen)?

26. Welche Veränderungen befürchten Sie aufgrund der Aufnahme eines Kindes (z. B. weniger Zeit für die anderen Kinder, Eifersucht)?

27. Was wünschen sich Ihre Kinder von einem Pflegekind, was nicht?

28. Was könnte den Kindern und Ihnen helfen, in die neue Situation hinein zu wachsen?

Teil III

Wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen, wird in der Regel von der näheren oder weiteren Bekanntschaft/Verwandtschaft Anteil genommen und Sie werden darauf sicher angesprochen.

29. Haben Sie Ihrer Familie, Ihren Verwandten oder Freunden von Ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes erzählt?

30. Über welche und wessen Reaktionen haben Sie sich dabei am meisten gefreut oder auch geärgert?

31. Wie, meinen Sie, werden Ihre Nachbarn oder Bekannten reagieren, wenn sich Ihr Pflegekind bei Besuchen oder auf dem Spielplatz anders verhält als erwartet (z. B. andere Kinder körperlich angreift)?

Es gibt verschiedene Angebote für Pflegefamilien oder Familien, die sich erst überlegen, ein Pflegekind aufzunehmen (z. B. Gruppenangebote, Stammtisch, Informationsabende).

32. In welchem Rahmen können Sie sich Kontakte mit anderen Pflegefamilien bzw. -bewerbern vorstellen und benötigen Sie eventuell noch entsprechende Kontaktadressen oder Informationen von der Fachkraft?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung der zum Teil nicht leichten Fragen.

Falls sich Ihre Aufnahmebereitschaft (später) verändert, besteht jederzeit die Möglichkeit, diesen Informations- und Fragebogen neu auszufüllen oder mit Zusatzblättern zu ergänzen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Arbeitsbereich: Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Für die Verarbeitung Ihrer Daten **ist der Landkreis**

Name des Landratsamtes
Landratsamt Neu-Ulm, vertreten durch die Landrätin Eva Treu

verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

mit der Post:
Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm

per Telefon:
0731/7040-0

per Telefax:
0731/7040-80999

per E-Mail:
poststelle@lra.neu-ulm.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landkreises

Name des Landratsamtes
Landratsamt Neu-Ulm

können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

mit der Post:
Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm

per Telefon:
0731/7040-0

per Telefax:
0731/7040-11915

per E-Mail:
datenschutz@landkreis-nu.de

Ihre Angaben werden benötigt, um die erforderlichen Hilfen und Beratungsleistungen nach dem SGB VIII bearbeiten zu können (insbesondere nach § 13 Abs. 3, §§ 16–21 SGB VIII, §§ 27–35 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 41 SGB VIII, §§ 42–42a SGB VIII, §§ 43–44 SGB VIII, § 50 SGB VIII). Rechtsgrundlage dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. a, c, e DS-GVO, § 67 b Abs. 1 S. 1 SGB X.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihr Anliegen nicht oder nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass die beantragte Hilfe oder Beratung nicht bewilligt bzw. erteilt werden kann.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form (z. B. in einem Rechenzentrum, auf einem Server).

Wir speichern Ihre Daten nur solange, wie wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden und Stellen. Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z. B. mit Ihrer Einwilligung).

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen,** wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sofern Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de **beschweren.**

Datum, Unterschrift *(Bewerber/in)*

Datum, Unterschrift *(Bewerber/in) - Ehepartner/in / Lebenspartner/in)*

Landratsamt Neu-Ulm

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
KJHG-035-BY-FL – Bayerisches Landesjugendamt – 3-2024 – LRA Neu-Ulm